

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 4

Artikel: Was die Armenbehörden dazu sagen

Autor: Naegeli, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahme, das heißt soweit sie einzig wegen ihrer beziehungsweise der Eltern Armut und nicht wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder Widerspenstigkeit der Kinder notwendig wird, nicht berührt.

Dieses erfreuliche Urteil wird manchem gefährdeten Kinde zugute kommen und die Arbeit der Jugendfürsorger erleichtern. Dagegen werden die Armenbehörden, und zwar auch diejenigen, die sich als Fürsorgebehörden und nicht als Hüter des Armengutes fühlen, gegen diese Einschränkung ihrer Befugnisse Bedenken hegen. Sie werden fürchten, daß ihnen eine Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes eine teure Versorgung beschließe in Fällen, wo auch eine billigere Versorgung den erzieherischen Zweck erfüllen würde. Dieses Bedenken ist nicht von der Hand zu weisen. Aber gegenüber unrichtigen Beschlüssen der Vormundschaftsbehörden können ja die Armenbehörden bei den v o r m u n d s c h a f t l i c h e n Aufsichtsbehörden Beschwerde führen, zu der sie natürlich legitimiert sind. Im übrigen können allfällige Mängel der durch den Bundesgerichtsentscheid getroffenen Regelung nicht dadurch verhütet werden, daß man am Bundesrecht herummarktet, sondern dadurch, daß man auf der Seite des kantonalen Rechts bessernd eingreift. In diesem Punkt ist gerade der Kanton Schaffhausen noch übel dran mit seinem uralten Armengesetz. Zwar soll ein neues Armengesetz in Vorbereitung sein. Aber dem Vernehmen nach soll es keinen grundsätzlichen Fortschritt bringen. Durch das W o h n s i t z p r i n z i p wäre doch allen Schwierigkeiten, die aus diesem Grenzstreit zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden entstehen können, sehr leicht und gründlich zu begegnen. Dr. Paul Kägi, Amtsvormund, Schaffhausen.

* * *

Was die Armenbehörden dazu sagen,

wird, wie schon im Vorstehenden angetönt ist, nicht gerade nach Beifall klingen. Wir dürfen aber nicht beim Kopfschütteln stehen bleiben, sondern müssen uns fragen, wie die Dinge nun eigentlich stehen. — Uns will scheinen, daß hier in Wirklichkeit nicht eine Grenzregulierung, sondern eine G r e n z v e r l e t z u n g, eine Uebermarchung vorliege, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Ausübung der Armenfürsorge ist unstreitbar eine Verwaltungssache. Darüber, ob eine Unterstützung zu gewähren sei, in welcher Form und in welchem Umfange, haben allein die Armenbehörden zu entscheiden. Gegen den Entscheid der Gemeinde-Armenpflegen gibt es nur den Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, soweit das kantonale Recht diesen vorsieht. Berufung an die Gerichte findet in Armenunterstützungssachen irgendwelcher Art nicht statt. Die Entscheide der obersten kantonalen Rekursinstanzen in Sachen der öffentlichen Armenunterstützung können nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Jedenfalls kann das Bundesgericht keinen sachlichen Entscheid fällen, der für die Armenbehörden irgendwie verbindlich wäre. Das vorliegende Urteil des Bundesgerichts kann also keinesfalls den Sinn haben, daß nun der Gemeinderat Beggingen verpflichtet wäre, einfach den Versorgungsbeschluß der Vormundschaftsbehörde auszuführen. Wenn es richtig ist, daß die Verwaltungsbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens keinerlei Mitspracherecht bei den Versorgungsbeschlüssen der Vormundschaftsbehörde hat, so ist es ebenso richtig, daß auch ein Mitspracherecht der Vormundschaftsbehörde bei den Beschlüssen der Armenbehörde nicht besteht. Die Sachlage ist einfach die: die Vormundschaftsbehörde kann nach dem Zivilgesetz frei beschließen, wie die Versorgung vor sich gehen soll. Ob aber dieser Beschluß ausgeführt wird, hängt bei mittellosen Pflinglingen unter anderem davon ab, ob die,

unabhängig von der Vormundschaftsbehörde entscheidende Armenpflege für die Durchführung des Beschlusses gewonnen werden kann. Ist dies nicht ohne weiteres der Fall, so bleibt der Rekurs an die vorgelegten Armenbehörden. Ist aber dieser Instanzenzug erschöpft, ohne daß die Vormundschaftsbehörde ihr Ziel erreicht hat, so muß sie sich mit der dadurch geschaffenen Sachlage schlechterdings abfinden.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch ohne weiteres bestätigt durch die Tatsache, daß die Regelung der gesetzlichen Armenunterstützung einen Teil der öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Kantone bildet. In diesen Befugnissen sind die Kantone nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 6 des B.G.B. wie übrigens auch nach Art. 3 der Bundesverfassung durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Wenn es bei dem Urteil des Bundesgerichtes wirklich die Meinung haben soll, daß die Versorgungsbeschlüsse der Vormundschaftsbehörden ohne weiteres für die Armenpflegen verbindlich sein sollen, so würde dies einem unerlaubten Uebergreif des Zivilrechts in das öffentliche Recht der Kantone gleichkommen, dem ohne weiteres die Wirksamkeit versagt bleiben muß. Unseres Erachtens hätte sich das Bundesgericht in dieser Angelegenheit als inkompetent erklären sollen.

Das vorliegende Urteil leidet an einem innern Widerspruch. Auf der einen Seite wird anerkannt, daß das öffentliche Recht bestimme, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, auf der andern Seite aber der Vormundschaftsbehörde gegenüber dem Armenfiskus eine Stellung eingeräumt die mit dem öffentlichen Recht unvereinbar ist. Ueber die Interessen des Armenfiskus soll einfach hinweggeschritten werden. Die Vormundschaftsbehörde beschließt, die Armenbehörde hat zu marschieren und mag dann sehen, wie sie das Geld auftreibt. Die Durchführung dieses Verfahrens hätte schon innerhalb des nämlichen Kantons ihre erheblichen Schwierigkeiten. Liegt eine Kantonsgrenze zwischen der Vormundschafts- und der Armenbehörde, und handelt es sich z. B. auf der einen Seite um eine Vormundschaftsbehörde mit hochgespannten Fürsorgebestrebungen, auf der andern um eine arme Berggemeinde, so kann die Durchführung des Versorgungsbeschlusses schon hier zur Unmöglichkeit werden, weil die fragliche Armenbehörde einfach nicht die nötigen Mittel zur Verfügung hat. Vollends deutlich wird die Sache, wenn die zu versorgenden Kinder Ausländer sind. Da hört gegenüber den heimatischen Armenbehörden jede Berufung auf das Bundesrecht ohne weiteres auf. Und doch gilt Art. 284 B.G.B. unzweifelhaft auch für diese Kinder.

Das Bundeszivilrecht stellt in der angeführten Bestimmung für Vormundschafts- und Armenbehörden ein Ideal für eine richtige Kinderfürsorge auf; es kann aber nicht zugleich die Gewähr dafür leisten, daß dieses Ideal in jedem Fall auch verwirklicht werde. In diesem Punkte, wo die harten Tatsachen mitzusprechen beginnen, zeigt sich die Unvollkommenheit auch dieses Menschenwerkes. Gemeinsames Bemühen der Armen- und der Vormundschaftsbehörden wird es sein müssen, die vorhandenen Härten nach Möglichkeit zu mildern und sich damit dem Ideale wenigstens soweit als möglich zu nähern. Die Grenze zwischen den Befugnissen der beiden Behörden aber wollen wir doch lieber so stehen lassen, wie sie von Verfassung und Gesetz tatsächlich gezogen worden ist. Dr. R. Naegeli.

Schweiz. Im Laufe des Monats September 1926 führte das eidg. Arbeitsamt in Verbindung mit dem interkantonalen Verbands für Naturalberpflegung bei den Kontrollstationen dieses Verbandes eine **E r h e b u n g ü b e r d i e W a n d e r - A r b e i t s l o s e n** durch. Unter Wander-Arbeitslosen werden diejenigen